

Gewerbebeanmeldung

Modellieren Sie sorgfältig, korrekt und übersichtlich strukturiert das Organigramm und die eEPKs für nachfolgende Erhebungen aus Sicht des Unternehmens, soweit möglich! Arbeiten Sie ggf. in Gruppen! Stellen Sie eine Liste mit offenen Fragen zusammen, um in den folgenden Übungen die erforderlichen Ergänzungsangaben zur Vervollständigung Ihrer Modelle zu erhalten!

Die in Bad Vöslau bei Wien angesiedelte Gruber GmbH will für die Abteilungen IT und Marketing mehrere freie Mitarbeiter einstellen, die mit Gewerbeschein auf selbstständiger Basis tätig sind. Zur Erhebung der Arbeitsabläufe sprachen wir mit CEO Johannes Gruber und Frau Haderl. Mit dem Ziel der Verringerung des Arbeitsaufwandes wurden die Interviewergebnisse bereits ins Hochdeutsche überführt.

„Herr Gruber, wie akquirieren Sie neue Mitarbeiter für Ihre Projekte?“

„Wenn ein konkreter Bedarf für eine Arbeitskraft entsteht, ergeht von der jeweiligen Abteilung ein Antrag an Frau Rechenberger in der Buchhaltung. Sie überprüft unter Zuhilfenahme unserer Datenbank, ob der entsprechende Finanzmittelbedarf auch gedeckt werden kann. Ein negativer Bescheid geht zurück an die Abteilung, ein positiver geht an die Abteilung und an Herrn Grabenhorst, der unsere Marketingabteilung leitet und übrigens wie Sie aus Deutschland stammt. Herr Grabenhorst würde sich dann mit einem Mitarbeiter der betroffenen Abteilung zusammensetzen, um gemeinsam ein Anforderungsprofil zu erstellen. Dieses wird in Form einer Stellenausschreibung in einschlägigen Medien publiziert, außerdem archiviert Herr Welser ein gedrucktes Exemplar für unsere Marketingabteilung. Er ist zwar noch in der Ausbildung als Sacharbeiter, aber das erledigt er sehr zuverlässig. Ausschreibungen laufen bei uns im Normalfall über eine Dauer von drei Wochen ab Schaltung der Anzeigen. Danach werten wir die eingegangenen Bewerbungen aus, laden die Kandidaten, die in die engere Auswahl kommen, zu einem Bewerbungsgespräch, das normalerweise der Leiter der einstellenden Abteilung zusammen mit seiner Sekretärin führt – im Falle der IT-Abteilung also zum Beispiel Herr Radetzky und Frau Grabner – und stellen den Bewerber, der unseren Vorstellungen am ehesten entspricht, ein. Dazu ergeht wieder eine entsprechende Meldung an Frau Rechenberger, die die Bewerbungsunterlagen entsprechend archiviert.“

„Wie erlangt ein Mitarbeiter, der von Ihnen als freier Mitarbeiter beschäftigt werden soll, seinen Gewerbeschein und wer unterstützt ihn dabei?“

„Im konkreten Fall, wo wir ja Mitarbeiter für die Abteilungen IT und Marketing suchen, handelt es sich um so genannte freie Gewerbe. Um sich für ein solches freies Gewerbe anzumelden, ist generell einmal die Wirtschaftskammern-Umlage durch den Antragsteller zu zahlen. Sie beträgt 100.- € jährlich für eine Gewerbeausübung in der Informationstechnik und 180.- € jährlich zur Gewerbeausübung im Bereich Marketing & Marktforschung.

Der Mitarbeiter muss daraufhin zunächst selbstständig überprüfen, ob er alle Voraussetzungen zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung erfüllt. Das heißt im Einzelnen: er muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder zumindest Staatsbürger in einem Land der EU oder des EWR sein...“

„...EWR?“

„Der europäische Wirtschaftsraum.“

„Wenn das nicht zutrifft, kann er keinen Gewerbeschein erlangen?“

„Doch. In einem solchen Fall, also beispielsweise als amerikanischer Staatsbürger, hat er die Möglichkeit, beim österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) einen Antrag auf Gleichstellung nebst Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Früher musste man sich dazu ans Außenministerium wenden, das wurde zwischenzeitlich aber vereinfacht. Für diesen Antrag benötigt er einen Staatsbürgerschaftsnachweis seines Heimatlandes und einen Qualifikationsnachweis für den auszuübenden Beruf. Von uns erhält er außerdem einen Nachweis, dass wir genau ihn als Arbeitskraft bei uns benötigen. Den stellt auf Anfrage meine Sekretärin für ihn aus, sobald er ihr die dafür erforderlichen Formulare vom AMS aushändigt. Unabhängig davon brauchen alle, die einen Gewerbeschein beantragen wollen, einen Staatsbürgerschaftsnachweis ihres Heimatlandes, einen Nachweis über ihre Volljährigkeit, zu erbringen durch Vorlage der Geburtsurkunde und Pass oder Ausweis, und einen Strafregisterauszug, erhältlich bei der jeweiligen zuständigen Behörde. Außerdem dürfen sie im gleichen Gewerbe in Österreich noch nie Konkurs angemeldet haben und müssen einen geeigneten Standort zur Ausführung des Gewerbes (da reicht eine Adressangabe) und das

Vorhandensein geeigneter Betriebsmittel nachweisen können. Diese Angaben werden in die Gewerbeanmeldung eingetragen. Dabei gilt: sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, darf der Antrag nicht abgewiesen werden; ist nur eine Bedingung nicht erfüllt, darf der Antrag nicht genehmigt werden.“

„Klingt kompliziert...“

„Ist es auch. Sind aus Sicht des Antragstellers alle Bedingungen erfüllt, wendet er sich mit seinen Unterlagen zunächst an das Gründerservice. Die helfen ihm dann, den Gewerbeantrag ordnungsgemäß zu stellen. Dazu ist neben der Einreichung der oben besprochenen Dokumente vor Ort die Erklärung über Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen auszufüllen. Außerdem müssen sich alle zukünftigen Gewerbetreibenden zur Unfallversicherung anmelden. Dazu ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 83,16 € zu entrichten, der wird aber erst später mittels eines Erlagscheines von der Sozialversicherungsanstalt eingefordert. Die Versicherungserklärung geht später zusammen mit einer Kopie des Gewerbescheins an die Sozialversicherung. Später erst deshalb, weil die Ausstellung des Gewerbescheins eine gewisse Zeit dauert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Normalfall automatisch eine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt. Ausgangslage hierfür ist ein voraussichtlicher Jahresumsatz des Antragstellers von mehr als 22.000.- € und ein voraussichtlicher Gewinn von mehr als 3.794,28 € jährlich. Ist die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht gewünscht, weil absehbar ist, dass diese Grenzen nicht überschritten werden, kann beim Gründerservice ein Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß dem Gewerblichen-Sozialversicherungsgesetz (GSVG) gestellt werden. Bedingung ist, dass der Antragsteller trotzdem eine gültige Krankenversicherung vorzuweisen hat.“

„Das war erstmal alles?“

„Nein. Des Weiteren muss der Antragsteller eine so genannte Betriebseröffnungsanzeige vornehmen. Dazu erhält er ebenfalls ein Formular, welches ausgefüllt binnen 4 Wochen beim zuständigen Finanzamt vorliegen muss. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass bei einem voraussichtlichen Jahreseinkommen von mehr als 3640.- € zusätzlich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) beim Finanzamt beantragt werden muss. Welche Details sonst noch in die Betriebseröffnungsanzeige gehören, müssten Sie Frau

Haderl fragen. Schlussendlich fällt mir nur noch die NeuFöG-Bestätigung ein – die wird immer dann ausgestellt, wenn es sich um die erste Gewerbeanmeldung des Antragstellers in Österreich handelt. Zu Förderungszwecken entfallen in einem solchen Fall sämtliche Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die sonst bei der Gewerbeanmeldung zu entrichten wären.“

„Welche Dokumente müssen dann wohin weitergeleitet werden?“

„Der Strafregisterauszug, die Kopien von Geburtsurkunde und Pass bzw. Ausweis, der ggf. vom AMS erteilte Gleichstellungsnachweis und die damit verbundene Aufenthaltsbewilligung, die NeuFöG-Bestätigung und die beim Gründerservice erstellte Gewerbeanmeldung gehen ans Gewerbeamt. Von der NeuFöG geht außerdem eine Kopie an den Antragsteller. Im Gewerbeamt wird dann ein vorläufiger Gewerbeschein ausgestellt, weil bis zur Ausfertigung des endgültigen ca. 2 Wochen vergehen. Eine Kopie des endgültigen Gewerbescheins geht natürlich an uns und wird von Frau Rechenberger archiviert, eine weitere Kopie geht an die Sozialversicherungsanstalt wegen der Anmeldung zur Unfallversicherung.“

„Gibt es sonst noch etwas, was vielleicht interessant oder wichtig sein könnte?“

„(Unübersetzbarer Ausdruck)...ja, ich sollte vielleicht noch darauf hinweisen, dass der Antragsteller die beantragte Tätigkeit bereits vor der Anmeldung aufnehmen kann, solange Arbeitsbeginn und Anmeldetermin in den gleichen Monat fallen. So ist es ja auch konkret bei uns: Herr Lärcher meldet sich als IT-Gewerbetreibender an, ist aber nach erfolgreicher Bewerbung bereits seit einigen Tagen bei uns als Administrator tätig. Frau Mathis und Fräulein Arzberger melden ein Marketing-Gewerbe an und arbeiten ebenfalls schon auf selbstständiger Basis als Sachbearbeiterinnen bei uns. Ach ja, außerdem ist da noch Herr Hofmann, der für die Buchhaltung als selbstständiger Vermögensberater tätig werden soll, aber da ist ja alles ein wenig anders...“

„Äh...in wie fern??“

„Nun, ein Vermögensberater fällt nicht unter die freien, sondern unter die so genannten reglementierten Gewerbe. Im Prinzip ist der Ablauf der gleiche, mit folgenden Unterschieden:

Zusätzlich muss bei der Anmeldung ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung vorgelegt werden (also beispielsweise Uni-, FH- oder Fachakademie-Abschluss, Praxiszeugnisse oder Ähnliches). Der Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung erfolgt in diesem Fall nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG), nicht nach dem GSVG. Die Krankenversicherung muss natürlich trotzdem gewährleistet sein. Im Rahmen der Anmeldung erfolgt seitens des Gewerbeamtes eine Prüfung der Zuverlässigkeit, Erfahrung und fachlichen Kompetenz des Antragstellers. Dazu können z.B. Bankdaten, Unterlagen ehemaliger Arbeitgeber und auch eigene finanzielle Unterlagen herangezogen werden. Daraufhin wird ein Bescheid erlassen, gegen den innerhalb einer gewissen Frist von allen Seiten Einspruch erhoben werden kann. Erst mit Rechtskraft des (positiven) Bescheides darf der Antragsteller das Gewerbe dann tatsächlich ausüben.“

„Danke für das ausgesprochen ausführliche Gespräch!“

„Frau Haderl, Sie sind die Sekretärin von Herrn Gruber. Können Sie uns kurz sagen, welche Details Ihre selbstständigen Mitarbeiter in die Betriebseröffnungsanzeige aufnehmen müssen?“

„Moment...wenn der voraussichtliche Jahresgewinn 3.640.- € übersteigt und der voraussichtliche Jahresumsatz 22.000.- € übersteigt, müssen der voraussichtliche Jahresumsatz und Gewinn für das Eröffnungsjahr und das Folgejahr angegeben werden. Das wird bei Fräulein Mathis und Frau Arzberger wohl auch der Fall sein. Darüber hinaus müssen einige Erklärungen abgegeben werden: dass die Kammerumlage gezahlt wird; dass, wenn ein Kfz vorhanden ist, die Kraftfahrzeugsteuer, die Straßenbenutzungsabgabe und die Normverbrauchsabgabe (NOVA) gezahlt werden; ob am Unternehmen ein stiller Gesellschafter beteiligt ist, ob ein Eintrag ins Firmenbuch erfolgt (dafür muss man allerdings die Eigenschaften eines Vollkaufmanns aufweisen, was zumindest auf IT und Marketing in unserem Fall nicht zutrifft); ob noch Einkünfte aus anderen Arbeitsverhältnissen oder aus Pensionen bestehen (wenn, dann mit Angabe des Betrages) – und ob steuerliche Vorteile durch den Alleinerzieher- oder Alleinverdiener-Absetzbetrag geltend gemacht werden können.“

„Wie erfolgt dann eigentlich die Bezahlung der selbstständigen Mitarbeiter?“

„Unsere Mitarbeiter erhalten von uns Werkaufträge (ein Werk ist als Projekt zu verstehen, welches vom Mitarbeiter abuarbeiten ist – d. Verf.). Bezahlt wird eine im Werkauftrag vorher festgelegte Pauschale für die Erledigung des Werkes (normalerweise unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, es wird aber NICHT nach Stunden abgerechnet), nach Erledigung stellt der Mitarbeiter eine Rechnung, die vom Arbeitgeber – also von uns - ohne Abzüge zu begleichen ist. Die Werkaufträge stellt der jeweilige Abteilungsleiter, er erhält auch die Rechnung und übergibt beides in die Buchhaltung an Herrn Guggenhöfer, der nach einer weiteren Überprüfung die entsprechenden Überweisungen an Hand der in unserer Datenbank archivierten Kontodaten vornimmt.“

„Danke auch Ihnen für dieses Gespräch.“